

SATZUNG
der
„Stiftung Viva La Musica“
mit Sitz in Itzehoe

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Viva La Musica“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Itzehoe.

§ 2

Satzungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
- (2) Zweck der Stiftung ist die
 - a. Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),
 - b. Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) und
 - c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

im Bereich der Musik, vornehmlich durch die finanzielle Förderung der musikalischen Ausbildung sowie durch die Unterstützung von musikalischen Projekten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vergabe von Stipendien an besonders musikalisch begabte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - die Übernahme von Kosten, die durch die Erteilung fachlich qualifizierten Unterrichts in Itzehoe durch ortsfremde Musiklehrer entstehen,
 - die Durchführung von Veranstaltungen zum gemeinsamen Musizieren,
 - die Realisierung von Projekten und Aufführungen, insbesondere die Finanzierung der Projektphase mit Proben und Noten.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, die hierzu bestimmt sind.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifterin erhält keine (allgemeinen) Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann jedoch bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, der Stifterin selbst und ihrer nächsten Angehörigen in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren.

- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus maximal fünf Personen und soll mindestens aus drei Personen bestehen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 4 auf ein einziges Mitglied bis zur Ergänzung weitere Vorstandsmitglieder verringern.
- (2) Die Stifterin gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit oder bis zur Niederlegung des Amtes an. Solange die Stifterin dem Stiftungsvorstand angehört, werden die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes von ihr berufen und abberufen. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt; sie endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod. Die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestimmen den Nachfolger einstimmig durch Zuwahl. Dabei sollte nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied der Familie Boskamp zum Stiftungsvorstandsmitglied berufen werden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Soweit ein Mitglied des Stiftungsvorstandes Mitarbeiter der Deutsche Bank AG ist, endet seine Amtszeit mit Ausscheiden aus dem Konzern.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dritter (Hilfs-)Personen bedienen.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (4) Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 6

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB.
- (2) Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich, eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 7

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser verhindert, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Solange die Stifterin Mitglied des Vorstandes ist, ist deren Stimme bei allen Beschlüssen maßgebend.

- (2) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- (3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Genehmigung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 10 Stiftungsleistung

Der Vorstand kann Richtlinien für die Vergabe von Geldleistungen erlassen. Die Richtlinien sind mit dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften abzustimmen und werden Bestandteil dieser Satzung. Gesuche auf Leistungen der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Dieser bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen besteht nicht.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Über Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist ebenfalls einzuholen.

§ 12 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn

- a) über zehn (10) Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifterin ist auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Itzehoe, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Musikförderung zu verwenden hat.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

**Stiftungsvorstand der
„Stiftung Viva La Musica“, Itzehoe**

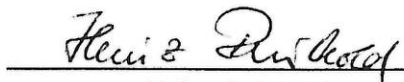
Itzehoe, den 16.04.2021


Marianne Boskamp

Itzehoe, den 16.04.2021


Kerstin Mevert

Itzehoe, den 16.04.2021


Heinz Reinhold

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Kommunales und Ordnung
- Stiftungsaufsicht -

Die beantragten Satzungsänderungen der Stiftung „Viva La Musica“,
in der Fassung vom 16.04.2021 wurden mit heutigem Datum nach
§ 5 des Stiftungsgesetzes aufsichtsrechtlich genehmigt.

Im Auftrage


Schwenk



Rendsburg, den 11.06.2021

